

# Bedingungen für BayernLB e:Pooling International

BayernLB = Servicebank

## 1. Weiterleitung von Kontoinformationen über SWIFT

- 1.1 Der Kontoinhaber (nachfolgend "Kunde" genannt) beauftragt die Bayerische Landesbank (nachfolgend "Landesbank" genannt) mit der Weiterleitung von Kontoinformationen über SWIFT durch das Formular *Kontoanmeldung für die Weiterleitung von Kontoinformationen über SWIFT (BayernLB = Servicebank)*.
- 1.2 Die Datenverarbeitungsanlagen der Landesbank sind für den unterbrechungslosen Betrieb ausgelegt. Operator-Betrieb, Störungsmanagement und die Betreuung der Kunden, insbesondere im Rahmen eines Hotline-Services sind aber nur an Münchner Bankarbeitstagen von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr MEZ bzw. MESZ gewährleistet. Außerhalb dieser Zeiten können die Kommunikationssysteme zu Wartungsarbeiten stillgelegt werden. Der Kunde erhält spätestens ½ Stunde vor Beginn der Arbeit eine telefonische oder faksimilierte Mitteilung unter Angabe der voraussichtlichen Stilllegungsdauer.

## 2. Ausführung eingehender RFT-Aufträge über SWIFT

- 2.1 Der Kunde beauftragt die Landesbank mit der Ausführung eingehender RFT-Aufträge über SWIFT durch das Formular *Kontoanmeldung zur Ausführung eingehender RFT-Aufträge über SWIFT (BayernLB = Servicebank)*.
- 2.2 Die bei der Landesbank zur Ausführung eingehenden RFT-Aufträge über SWIFT werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeitet. Die Landesbank prüft die RFT-Aufträge (MT 101) gemäß Vorgaben des Kunden auf dem Formular *Kontoanmeldung zur Ausführung eingehender RFT-Aufträge über SWIFT (BayernLB = Servicebank)*.  
  
Die Landesbank garantiert nicht, dass entgegengenommene RFT-Aufträge innerhalb fester Zeitgrenzen weiter verarbeitet werden. Auch eine im regelmäßigen Betrieb feststellbare feste Zeitabfolge bei der Bearbeitung von RFT-Aufträgen gilt nicht als eine solche präjudizierende Festlegung.
- 2.3 RFT-Aufträge können nur dann am selben Tag zur Ausführung gelangen, wenn sie bis spätestens 14:30 Uhr MEZ bzw. MESZ bei der Landesbank eingehen.
- 2.4 RFT-Aufträge werden dann nicht ausgeführt, wenn die Vorgaben des Kunden nicht vollständig erfüllt sind. Sollten mehrere RFT-Aufträge gleichzeitig bei der Landesbank eingehen, werden nur die unvollständigen RFT-Aufträge zurückgewiesen. Die übrigen gelangen zur Ausführung.
- 2.5 Die Einhaltung der Devisen- und Meldevorschriften nach deutschem Außenwirtschaftsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gesetzen obliegt dem Kunden und er ist dafür selbst verantwortlich.
- 2.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Landesbank umgehend zu benachrichtigen, soweit er Anhaltspunkte für einen möglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Abwicklung von RFT-Aufträgen über SWIFT zu erkennen glaubt. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um einem Missbrauch vorzugreifen oder einen solchen zu unterbinden.
- 2.7 Die Datenverarbeitungsanlagen der Landesbank sind für den unterbrechungslosen Betrieb ausgelegt. Operator-Betrieb, Störungsmanagement und Betreuung der Kunden, insbesondere im Rahmen des Hotline-Services sind aber nur an Münchner Bankarbeitstagen von 9:00 Uhr bis 15:30

Uhr MEZ bzw. MESZ gewährleistet. Außerhalb dieser Zeiten können die Kommunikationssysteme zu Wartungsarbeiten stillgelegt werden. Der Kunde erhält spätestens ½ Stunde vor Beginn der Arbeit eine telefonische oder faksimilierte Mitteilung unter Angabe der voraussichtlichen Stilllegungsdauer.

### **3. Haftung**

- 3.1 Die Landesbank lehnt jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden aus Missbrauch oder Zuwiderhandlung des Kunden, seiner Mitarbeiter, seiner Organe, seiner autorisierten Vertreter oder Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung eingehender RFT-Aufträge ab. Die Landesbank übernimmt keine Gewähr für die vollständige oder rechtzeitige Übermittlung von Kontoinformationen über SWIFT.
- 3.2 Die Landesbank haftet nicht für mittelbare oder Folgeschäden wie insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige indirekte Schäden.

Die Haftungsbeschränkungen unter 3.2 gelten nicht für Schäden, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Landesbank oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von Erfüllungsgehilfen der Landesbank beruhen oder der Schaden im Einzelfall auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht.

Bei leicht fahrlässiger Verursachung von Schäden, sofern es sich um eine leichte fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Pflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt, handelt, ist die Haftung der Landesbank nach 3.2, auch für Erfüllungsgehilfen, auf den sog. geschäftstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Stand vom 14.11.05

Bayerische Landesbank  
Vertriebsunterstützung & e:Banking